

# Gesünder @arbeiten



Informationen für die Praxis

## Nichtraucherschutz im Betrieb



[www.igmetall.de/gesundheit/praxis/](http://www.igmetall.de/gesundheit/praxis/)

## Inhalt / Impressum

1	Vorwort .....	3	5	Konfliktfeld Nichtrauchererschutz .....	11
2	Rauchfrei am Arbeitsplatz - warum? .....	4		Konflikte ernst nehmen – Ausgrenzung vermeiden   Hilfestellung zur Raucherentwöhnung   Der Fagerström-Fragebogen   Rauchverhalten des Betriebsratsgremiums	
3	Gefahrenquelle Tabakrauch .....	5	6	Maßnahmen des Nichtrauchererschutzes .....	14
	Ein Chemikalien-Cocktail   Auswirkungen auf die Gesundheit   Suchtmacher Nikotin			Beratung zum Nichtrauchererschutz   Minimierung des Tabakrauchs   Informations- und Motivationsmaßnahmen   Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen	
4	Nichtraucherschutz: Handlungsfeld für den Betriebsrat .....	7	7	Anhang .....	15
	Tabakrauch ist ein Thema für den Arbeitsschutz   Die Gefährdungsermittlung umfasst die komplexe Belastungssituation am Arbeitsplatz   Mitbestimmung und Nichtrauchererschutz   Die Belegschaft einbeziehen   § 84 BetrVG: Beschwerde-recht, Der Nichtrauchererschutz in der Rechtsprechung   Ein betriebliches Konzept zum Nichtrauchererschutz entwickeln   Den Nichtrauchererschutz schrittweise gestalten			Belegschaftsumfrage zum Thema Rauchen im Betrieb   Stoffe im Haupt- und Nebenstromrauch und ihre Einstufung nach Gefahrstoffverordnung   Betriebsvereinbarung „Zum Schutz vor ungewolltem Mitrauchen“   Weiterführende Informationen zum Nichtrauchererschutz	

### Herausgeber

Industriegewerkschaft Metall, Vorstand  
 Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz  
 Lyoner Straße 32  
 60528 Frankfurt/Main  
 Tel. 069 / 66 93 22 23  
 Fax 069 / 66 93 20 04  
[www.igmetall.de/gesundheit/](http://www.igmetall.de/gesundheit/)  
[ags@igmetall.de](mailto:ags@igmetall.de)  
 Verantwortlich: Wolfgang Rhode

### Redaktion

Eva Zinke, Willi Girelli, Gerda Klara, Rainer Rehwald, Frank Walensky-Schewpe  
 Redaktionelle Mitarbeit: Christine Wagner

### Fotos

Titelbild: Jens Rheinländer / Frank Walensky-Schewpe

### Internet

Erste Veröffentlichung im September 2004

### Copyright

IG Metall, Frankfurt am Main

# Informationen für die Praxis: Nichtrauchererschutz im Betrieb

## 1 Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Arbeitgeber ist nach § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in ihren Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Als „krebserzeugender Gefahrstoff der Kategorie 1 mit gesicherter krebserzeugender Wirkung beim Menschen“ unterliegt Passivrauchen ebenfalls der Regelung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Der Nichtrauchererschutz ist daher Teil des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

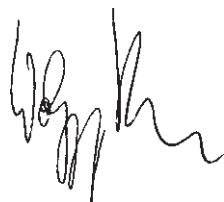
Das freiwillige und unfreiwillige Inhalieren von Tabakrauch führt zu akuten und chronischen Krankheiten. Den Schadstoffen des Tabakrauches sind Passivraucher/innen ebenso ausgesetzt wie aktiv Rauchende, denn die teilweise sehr hohen Konzentrationen des Nebenstromrauchs belasten die Atemluft der Innenräume. Untersuchungen zeigen, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen Arbeitsbelastungen, Suchtverstärkung und Nikotinabhängigkeit. Betriebliche Maßnahmen des Nichtrauchererschutzes müssen daher ganzheitlich und menschengerecht gestaltet werden. Dazu gehören beispielsweise auch Maßnahmen zur Verringerung negativer Stressbelastungen.

Gerade, weil das Thema Nichtrauchererschutz in vielen Betrieben Konfliktstoff für das Arbeitsklima bietet, sollte gemeinsam nach Lösungen gesucht werden, um die Nichtraucher/innen vor gesundheitsgefährdenden Belastungen zu schüt-

zen, ohne die Raucher/innen auszugrenzen. Unternehmensleitungen machen es sich oft zu einfach, indem sie lediglich ein striktes Rauchverbot anordnen. Erfahrungsgemäß führen einseitige Maßnahmen, die über die Köpfe der Beschäftigten getroffen werden, zu Dauerkonflikten, die das Betriebsklima verschlechtern. Ziel ist der Schutz von Nichtraucher/innen und nicht der Kampf gegen Raucher/innen.

Eine wirksame Umsetzung des Nichtrauchererschutzes kann nur erreicht werden, wenn die Belegschaft umfassend einbezogen wird. Der Betriebsrat sollte daher das Thema Nichtrauchererschutz aufgreifen und dabei die gewerkschaftlichen Vertrauensleute, die Schwerbehindertenvertretung und die Sicherheitsbeauftragten einbeziehen.

In Broschüren zum betrieblichen Nichtrauchererschutz kommt meist die Rolle und die Bedeutung des Betriebsrats zu kurz. Mit dieser Praxishilfe „Nichtraucherschutz im Betrieb“ wollen wir daher diese Lücke auffüllen.



**Wolfgang Rhode**

Frankfurt am Main, September 2004

## 2 Rauchfrei am Arbeitsplatz - warum?

### Risiko Tabakrauch

Tabakrauch gefährdet die Gesundheit - auch derjenigen, die zwangsweise mitmachen müssen. Passivraucher/innen sind den Schadstoffen des Tabakrauches ebenso ausgesetzt wie aktiv Rauchende, denn die teilweise sehr hohen Konzentrationen des Nebenstromrauchs belasten die Atemluft der Innenräume. Auch wenn der Zigarettenqualm sich wieder verzogen hat, sind die Konzentrationen des Rauches noch hoch genug, dass Passivraucher in verrauchten Räumen Gefahrstoffkonzentrationen aufnehmen, die mehreren aktiv gerauchten Zigaretten entsprechen.

### Passivrauchen „Nein danke“

- ▶ Ein Nichtraucher, der zwei Stunden in einem verrauchten Raum verbringt, nimmt so viel Schadstoffe auf, als hätte er selbst eine Zigarette geraucht
- ▶ Passivraucher erleiden – wenn auch weniger häufig – die gleichen akuten und chronischen Gesundheitsschäden wie Raucher
- ▶ Personen, die 10-15 Jahre in stark verrauchten Räumen arbeiteten, haben ein fast doppelt so hohes Lungenkrebsrisiko wie nicht oder nur gering belastete Personen
- ▶ Bezüglich der Entstehung von Lungenkrebs sind Menthol- und Light-Zigaretten nicht besser als herkömmliche Zigaretten
- ▶ Rauchen ist ein Risikoverhalten mit deutlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und hat einen starken Einfluss auf die Gesamtsterblichkeit der Bevölkerung

### Ergebnisse von Umfragen

- ▶ In Deutschland rauchen – regelmäßig oder stark – etwa 5,9 Millionen Frauen (31%) und 9 Millionen Männer (39%) im Alter von 18 bis 59 Jahren
- ▶ Die meisten von ihnen rauchen Zigaretten – im Durchschnitt 15,4 Zigaretten pro Tag
- ▶ Ein gutes Drittel der Raucher hat den ersten Wunsch, mit dem Rauchen aufzuhören

- ▶ Mehr als ein Drittel der Nichtraucher fühlt sich durch Passivrauchen am Arbeitsplatz gestört
- ▶ Über 80 Prozent der Bevölkerung befürworten Rauchverbote in öffentlichen Verkehrsmitteln, 74 Prozent in öffentlichen Gebäuden und 70 Prozent am Arbeitsplatz
- ▶ Ein generelles Rauchverbot in der Öffentlichkeit wünscht sich dagegen nur jeder vierte

### Rechtsanspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz

Um Nichtraucher vor den gesundheitsschädigenden Gefahren durch Tabakrauch zu schützen, ist seit dem 3.10.2002 eine erweiterte Regelung in der novellierten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) rechtswirksam und wurde bei der erneuten Novellierung am 12.8.2004 unverändert übernommen. Der § 5 ArbStättV soll eine gesetzliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz und zugleich eine Verbesserung des arbeitsrechtlichen Individualrechtsschutzes erreicht werden.

- ▶ Der § 5 ArbStättV gilt für alle Arbeitsplätze ohne Publikumsverkehr.
- ▶ Bei Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr ist die Aussage sehr allgemein. Aber auch hier ist der Arbeitgeber verpflichtet, soweit als möglich den Nichtraucherschutz umzusetzen.

### § 5 ArbStättV Nichtraucherschutz (vormals § 3a ArbStättV)

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Der Nichtraucherschutz greift unabhängig davon, ob nicht-rauchende Beschäftigte sich durch Tabakrauch belästigt oder gesundheitlich beeinträchtigt fühlen oder nicht. Ausnahmen kann es nach der ArbStättV nur in Betrieben mit Publikumsverkehr geben.

Tabakrauch in der Raumluft wird von der MAK-Kommission (MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration) der Deutschen

Forschungsgemeinschaft als eindeutig krebserregend bewertet. In der Technischen Richtlinie Gefahrstoffe – TRGS 905 ist Passivrauchen daher unter der Rubrik „**krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1 mit gesicherter krebserzeugender Wirkung beim Menschen**“ eingestuft worden.

### 3 Gefahrenquelle Tabakrauch

#### Ein Chemikalien-Cocktail

Tabakrauchrauch ist ein Umweltgift, da es neben dem suchtfördernden Nikotin mehrere Tausend, darunter zahlreiche giftige Substanzen enthält:

- ▶ gasförmige Bestandteile wie z.B. Stickstoff, Stickstoff-Oxide, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoff, Ammoniak und Schwefelwasserstoff
- ▶ Inhaltsstoffe, allgemein als Teer bezeichnet, von denen über vierzig als krebserregend eingestuft werden, wie z.B. aromatische polyzyklische Kohlenwasserstoffe (Benzo(a)pyren, Nitrosamine, verschiedene Schwermetalle und Benzol)
- ▶ Tabakrauch kann die schädigende Wirkung von Gefahrstoffen verstärken (z.B. bei Arbeiten mit Asbest, quarzhaltigem Staub, Lösemittel, Holzstaub, Schweiß- und Lötrauche). Bestimmte Schadstoffe können über die Luft oder verschmutzte Hände direkt auf die Zigarette gelangen und beim Rauchen aufgenommen werden

Die chemischen Substanzen kommen nicht nur im **Hauptstromrauch**, der vom Raucher beim Ziehen eingeatmet wird, sondern auch im **Nebenstromrauch**, der zwischen den einzelnen Zügen von der Zigaretteglut aufsteigt, vor.

Einige dieser Stoffe sind bereits im Tabak enthalten, andere entstehen erst beim Verbrennen des Tabaks. Zwischen den einzelnen Zügen verbrennt der Tabak bei einer niedrigeren Temperatur, sodass sich die Zusammensetzung der chemischen Substanzen ändert. Im Nebenstromrauch liegen die Konzentrationen der Stoffe zum Teil sogar höher als beim Hauptstromrauch (siehe Tabelle auf Seite 17).

#### Auswirkungen auf die Gesundheit

Das freiwillig und unfreiwillige Inhalieren von Tabakrauch führt zu akuten und chronischen Krankheiten:

- ▶ **Akute Wirkungen:**  
Reizungen von Augen, Mund- und Magenschleimhaut, Verschlechterung der Lungenfunktion mit einhergehenden Kopfschmerzen, Kurzatmigkeit bei Belastungen, Herzklopfen, Schwindel, Ohrensausen, Augenflimmern, Mattigkeit
- ▶ **Chronische Wirkung bei regelmäßigem Tabakkonsum:**  
chronische Bronchitis (Raucherhusten), Asthma, Herz-Kreislaufkrankungen, Durchblutungsstörungen, Arterienverkalkung, Bluthochdruck, Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebserkrankungen, Schädigung des Immunsystems, Schädigung der Zähne und des Zahnfleisches.

Man geht davon aus, dass ein „Durchschnittsraucher“ mit einem täglichen Konsum von 15 bis 20 Zigaretten einem etwa zehnmal höheren Lungenkrebsrisiko ausgesetzt ist als ein Nichtraucher. Auch beim Passivrauchen erhöht sich das Risiko für chronische Bronchitis, infektiöse Lungenentzündung und neu auftretende Asthmaanfälle um etwa 50 Prozent.

► **Tabakrauch schädigt das ungeborene Kind**

Zu den Passivrauchern müssen auch die Kinder gezählt werden, die noch im Mutterleib über das Blut der Mutter mit den Inhaltsstoffen des Tabakrauches belastet werden. Stärkeres (Passiv-)Rauchen der Mutter hat gesundheitliche Folgen für das ungeborene Kind.

**Suchtmacher Nikotin**

Nikotin hat eine starke stimulierende oder entspannende Wirkung auf das zentrale Nervensystem. Auf der anderen Ebene löst Rauchen ein Gefühl der Geborgenheit und Souveränität, der Zugehörigkeit aus, vor allem, weil oft in Gruppen geraucht wird. Für Jugendliche bedeutet Rauchen „dazugehören“ und „Erwachsensein“.

Regelmäßiger Tabakkonsum macht sowohl körperlich als auch seelisch abhängig. Bei Jugendlichen zeigt sich eine Nikotinabhängigkeit schon nach einer kurzen Zeit (ca. 1/2 Jahr). Entzugsserscheinungen können sein: Nervosität, Reizbarkeit, Frustration, depressive Stimmungen, Aggressivität, Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Konzentrations-schwierigkeiten und vermehrter Appetit. Rauchen dient dann nicht mehr dem Genuss, sondern nur noch der Vermeidung der körperlichen Entzugssymptome.

► Nikotin gelangt sehr schnell über die Lungen in den Blutkreislauf und erreicht das Gehirn innerhalb von zehn Sekunden. Die Nikotinabhängigkeit wird durch die Substanzen **Dopamin** und **Noradrenalin** hervorgerufen:

- Dopamin ist für das Wohlgefühl verantwortlich

- Noradrenalin besitzt eine leistungs- und konzentrationssteigernde Wirkung

► Der **Suchtkreislauf**: Wenn ein Raucher mit dem Rauchen aufhört, geht die Freisetzung von Dopamin zurück. Die Folge ist, dass das Glücksgefühl nachlässt. Das Verlangen nach einer Zigarette steigt. Auch der Noradrenalin-spiegel sinkt und die typischen Entzugsserscheinungen setzen ein.

Die Sucht nach der Zigarette muss ernst genommen werden, da das Suchtverhalten in den betroffenen Menschen die Kräfte lahm legt, die sie brauchen würden, um etwas zu verändern. Suchtgefährdet sind Menschen dann, wenn verschiedene schwierige Situationen und schlechte Erfahrungen gebündelt zusammenkommen. Wenn beispielsweise zu schwierigen Alltagssituationen noch Probleme mit der Gesellschaft, der Umwelt, im Betrieb dazustoßen. Wenn die zur Verfügung stehenden Kräfte nicht ausreichen, wenn das entsprechende Suchtmittel als legale Droge leicht zugänglich ist, dann ist die Gefahr groß, dass der betreffende Mensch dazu greift.

Meist konzentrieren sich die Lösungsbemühungen nur auf die Suchtmittel. Mit Rauchverboten und Ausgrenzung von Rauchern ist das Problem des Nichtraucherschutzes aber nicht aus der Welt geschaffen, da sich damit die Probleme nur verlagern und individualisiert werden. Abhängige Raucher/innen sollten daher Angebote zur Suchtentwöhnung erhalten und brauchen zusätzlich ein betriebliches Umfeld, dass sie darin unterstützt.

Es ist ein Irrtum, dass Raucher willensschwache und körperlich verweichlichte Menschen seien. Man muss eine gute Kondition haben, um mit dem Gift fertig zu werden. Das ist einer der Gründe, warum Raucher blind für Statistiken sind, die zwingend beweisen, dass das Rauchen der Gesundheit schadet. Jeder kennt einen Onkel Alfred, der zwei Schachteln am Tag raucht, nie im Leben einen Tag krank war und achtzig Jahre alt wurde. Die Hundert anderen Raucher, die im besten Alter wegsterben, oder die Tatsache, dass Onkel Alfred vielleicht noch am Leben wäre, wenn er nicht geraucht hätte, werden einfach ignoriert. Wenn Sie eine kleine Umfrage unter Ihren Freunden und Kollegen veranstalten, werden Sie herausfinden, dass die meisten Raucher sogar willensstarke Persönlichkeiten

sind. Oft sind sie Selbständige, leitende Angestellte oder Angehörige qualifizierter Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Polizisten, Lehrer, Verkäufer, Krankenschwester, Sekretärinnen, Hausfrauen mit Kindern usw. – mit anderen Worten, alle, die viel Stress ausgesetzt sind. Der größte Irrtum des Rauchers ist ja, dass das Rauchen ihm den Stress erleichtere, daher wird es gerne mit dem dominanten Menschentyp in Verbindung gebracht, dem Typ, der Verantwortung und Stress auf sich nimmt und dafür natürlich bewundert und nachgeahmt wird. Eine weitere für die Nikotinsucht anfällige Gruppe sind Menschen mit eintöniger Arbeit, weil Langeweile der zweite Hauptgrund zu rauchen ist. Dass Zigaretten dagegen helfen, ist ebenfalls ein Irrtum.“

Quelle: Allen Carr, Endlich Nichtraucher!, S. 51f

## 4 Nichtraucherschutz: Handlungsfeld für den Betriebsrat

### Tabakrauch ist ein Thema für den Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) von 1996 verpflichtet den Arbeitgeber, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen durch Maßnahmen der Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Arbeit zu sichern und ständig zu verbessern.

Um arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden, müssen

1. alle die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und beurteilt werden (§ 5 Abs. 1 und 2 ArbSchG) und
2. die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und die Ergebnisse ihrer Überprüfung dokumentiert werden (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).

### Die Gefährdungsermittlung umfasst die komplexe Belastungssituation am Arbeitsplatz

Die Gefährdungsermittlung (§ 5 ArbSchG) umfasst ein breites Spektrum an gesundheitlichen Gefährdungen und Belastungen: die physikalischen, chemischen, biologischen Einwirkungen, die psychischen Stress-Belastungen, die Gestaltung, Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln sowie den Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren und schließlich die unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

- ▶ Eine Gefährdungsermittlung muss daher auch die Arbeitsplätze einschließen, an denen Mitarbeiter/innen Tabak konsumieren.
- ▶ Eine Gefährdungsermittlung darf aber auch nicht nur die Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch ins Visier nehmen, sondern muss alle Belastungen in ihrer Gesamtheit beurteilen.

- ▶ Vielfach wird durch die spezifische Arbeitssituation das Rauchverhalten noch verstärkt. Gerade in hochbelasteten und sehr angespannten Stress-Situationen wird der Griff zur Zigarette gefördert, um kurzfristig eine stimulierende oder entspannende Wirkung durch das Nikotin zu erreichen. Solche Stress-Situationen sind gegeben z. B. bei Unter- und Überforderung, Nacht- und Schichtarbeit, Gefährdungen durch Lärm, Hitze, Kälte, Chemikalien, Ermüdungen, Übermüdungen, Angst vor Fehlern, Zeit- und Verantwortungsdruck, Angst vor Arbeitslosigkeit.
- ▶ Der Betriebsrat muss darauf achten, dass bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzes keine einseitigen Lösungen durchgesetzt werden. Vielmehr sollten unter Beteiligung der Mitarbeiter/innen jeweils betriebs- und arbeitsplatzspezifische Lösungen und Maßnahmen zum Tragen kommen.

#### **Mitbestimmung und Nichtraucherschutz**

Der Betriebsrat hat zur Umsetzung des betrieblichen Nichtraucherschutzes verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung:

1. Überwachungsrecht (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
2. Antragsrecht (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)
3. Förderungsrecht (§ 80 Abs. 1 Nr. 9)
4. Unterrichtsrecht (§ 80 Abs. 2 BetrVG)
5. Inanspruchnahme betrieblicher Auskunftspersonen (§ 80 Abs. 2 Satz 3 BetrVG)
6. Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 80 Abs. 3 BetrVG)
7. Mitbestimmungsrecht (§ 87 Abs. 1 Ziff. 1 und 7 und § 91 BetrVG)
8. Abschluss freiwilliger Betriebsvereinbarungen (§ 88 Nr. 1 BetrVG)
9. Betrieblicher Arbeits- und Umweltschutz (§ 89 BetrVG)
10. Unterrichts- und Beratungsrecht (§ 90 BetrVG)
11. Anhörungsrecht bei Kündigung (§ 102 BetrVG)

Eine erfolgversprechende Umsetzung des Nichtraucherschutzes kann nur **mit der Belegschaft** erreicht werden. Das Verhängen eines Rauchverbots über die Köpfe der Beschäftigten hinweg führt zu Dauerkonflikten und trägt zur Verschlechterung des Betriebsklimas bei. Der Betriebsrat sollte bei seiner Strategie des Nichtraucherschutzes vor allem auch die Schwerbehindertenvertretung, die gewerkschaftlichen Vertrauensleute und die Sicherheitsbeauftragte einbeziehen.

#### **Zu klären wäre beispielsweise:**

- ▶ An welchen Arbeitsplätzen wird geraucht?
- ▶ Gibt es einen Zusammenhang zwischen Belastungen am Arbeitsplatz und Rauchverhalten?
- ▶ Wo gibt es Konflikte um das Rauchen?
- ▶ Wie werden die Konflikte ausgetragen (offen oder versteckt, Mobbing)?
- ▶ Welche Vorschläge zum Nichtraucherschutz gibt es?
- ▶ Gibt es bereits alternative Lösungen in Abteilungen oder Arbeitsgruppen, die sich bewährt haben?
- ▶ Welche Informationen zum Nichtraucherschutz werden benötigt?
- ▶ Welche Hilfsangebote für die Raucherentwöhnung sind geeignet?
- ▶ Wer kann unterstützen/ beraten (z.B. Betriebsarzt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft)?



### Die Belegschaft einbeziehen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz haben Beschäftigte **Rechte**, zum Beispiel

- ▶ auf Unterweisung über Gefahren durch Tabakrauch am Arbeitsplatz,
- ▶ auf geeignete Anweisungen zum Nichtraucherschutz und das
- ▶ Unterbreiten von Vorschlägen zu Schutzmaßnahmen

Beschäftigte haben aber auch **Pflichten** im Rahmen des Nichtraucherschutzes, z.B.

- ▶ nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit Sorge zu tragen
- ▶ auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind

#### § 84 BetrVG: Beschwerderecht

(1) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebes zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebes benachteiligt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Er kann ein Betriebsratsmitglied zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen.

### Der Nichtraucherschutz in der Rechtsprechung

War die Rechtsprechung anfangs noch sehr zurückhaltend, einen **Anspruch eines Arbeitnehmers auf Zurverfügungstellung eines tabakrauchfreien Arbeitsplatzes** anzuerkennen, setzte hier bald ein Wandel ein, nachdem die Gefahren des Passivrauchens wissenschaftlich anerkannt wurden. Nur für Pausen- und Bereitschaftsräume wurde schon frühzeitig ein Rauchverbot als durchsetzbar angesehen.

Bald jedoch wurde in §§ 618 BGB und § 5 ArbStättVO a.F. (Anspruch auf gesundheitlich zuträgliche Atemluft in Arbeitsräumen) eine ausreichende Anspruchsgrundlage zur Durchsetzung eines Rauchverbotes auch generell für den Arbeitsplatz gesehen (so BAG vom 17.2.1998 - 9 AZR 84/97 in NZA 1998, 1231). Mit Inkrafttreten des § 3a ArbStättVO im Jahre 2002 (jetzt § 5 in der Neufassung vom 9.7.2004) war diese Debatte dann beendet. Einschränkungen beim Nichtraucherschutz waren nach dessen Abs. 2 in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr nur noch gestattet, soweit es die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung zulassen.

Andererseits ist der Arbeitgeber auch nicht gehalten, Rauchern besondere Räume zur Verfügung zu stellen (LAG Frankfurt vom 28.10.98 – 2 Sa 1824/98), wenn dies mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden ist. Eine Einschränkung wurde nur einmal gemacht, als ein Arbeitgeber generell Raucher ohne Schutz vor der Witterung ins Freie verbannen wollte (BAG vom 19.1.1999 – 1 AZR 499/98 in NZA 1999, 962).

Auch prozessuale Probleme bei der Antragstellung wurden als lösbar angesehen: Ein Antrag des Arbeitnehmers, ihm einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, wurde als hinreichend bestimmt erachtet (BAG-Urteil vom 17.2.1998 a.a.O):

1. Ein Klageantrag, der darauf gerichtet ist, den Arbeitgeber zu verurteilen, dem Arbeitnehmer einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, ist hinreichend bestimmt i. S. von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.
2. Arbeitnehmer haben nach § 618 Abs 1 BGB einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz, wenn das für sie aus gesundheitlichen Gründen geboten ist.

Ein **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats** ergab sich bei Regelungen des Arbeitgebers immer schon aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 7 BetrVG, da es hier um Fragen der Ordnung des Betriebs, des Verhaltens der Arbeitnehmer sowie um Gesundheitsschutz im Rahmen der ArbStättVO ging. Dies schließt auch das Recht des Betriebsrats ein, selbst initiativ zu werden und vom Arbeitgeber den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zu verlangen.

Hierbei haben die Betriebsparteien einen weiten Handlungsspielraum zum Schutz der Nichtraucher, müssen aber auch gem. § 75 Abs. 2 BetrVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG die Handlungsfreiheit von Rauchern beachten (BAG vom 19.1.1999 a.a.O.). Damit wäre es z.B. in nicht brandgefährdeten Betrieben nicht vereinbar, das Rauchen auch im Freien auf dem Betriebsgelände zu verbieten. Auch ist es nicht Aufgabe der Betriebspartner, Rauchverbote nur mit dem Ziel zu erlassen, Raucher von ihrer Gewohnheit abzubringen:

1. Die Betriebspartner sind befugt, durch Betriebsvereinbarung ein betriebliches Rauchverbot zu erlassen, um Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren und Belästigungen des Passivrauchens zu schützen; jedoch müssen sie dabei gemäß § 75 Abs. 2 BetrVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten, weil ihre Regelung die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher beeinträchtigt.
2. Die erforderliche Abwägung der Belange des Betriebes sowie der Raucher und der Nichtraucher hängt weitgehend von den betrieblichen Gegebenheiten und Besonderheiten der jeweiligen Belegschaft ab. Diese zu beurteilen, ist in erster Linie Sache der Betriebspartner, denen deshalb ein weiter Gestaltungsfreiraum zukommt.
3. Ein generelles Rauchverbot im Freien kann in der Regel nicht mit dem Gesundheitsschutz der Nichtraucher begründet werden.

4. Ein Rauchverbot mit dem Ziel, Arbeitnehmer von gesundheitsschädlichen Gewohnheiten abzubringen, überschreitet die Regelungskompetenz der Betriebspartner.

### Ein betriebliches Konzept zum Nichtrauchererschutz entwickeln

Eckpunkte für einen erfolgreichen Nichtrauchererschutz sind:

- ▶ Das Recht des Nichtrauchers auf Schutz vor Gesundheitsgefährdungen muss Priorität haben.
- ▶ Die Zielsetzungen sollten eindeutig und die Maßnahmen ethisch vertretbar sein.
- ▶ Alle Arbeitnehmer/innen sind in die Entscheidungsprozesse zur praktischen Umsetzung des Nichtraucher-schutzes einzubeziehen.
- ▶ Es sollte das gegenseitige Ausspielen von Nichtrauchern und Rauchern durch entsprechende Konfliktlösungsangebote vermieden werden (z.B. Sprechstunde des Betriebsrats, Gesundheitszirkel, betriebliche Konfliktbeauftragte). Dabei müssen auch die jeweilige Arbeitssituation berücksichtigt und entsprechende Lösungen gefunden werden.
- ▶ Es muss geprüft werden, an welchen Arbeitsplätzen aufgrund von Brandschutzbestimmungen oder den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung ein absolutes Rauchverbot besteht.
- ▶ Es sollte geprüft werden, ob die Arbeitsplätze von Rauchern und Nichtrauchern getrennt werden können. Wo das nicht möglich ist, sollte der Nichtraucher-schutz durchgesetzt werden.
- ▶ Bei der Einrichtung von Raucherzonen muss für ausreichende Frischluftzufuhr gesorgt werden (Achtung: bei Klimaanlagen wird der Tabakrauch über die Belüftungsanlagen verteilt).
- ▶ Es ist wichtig, dass aufhörwillige Raucher kompetente Unterstützung erfahren und unterschiedliche Maßnahmen zur Raucherentwöhnung angeboten bekommen.
- ▶ Der Nichtraucher-schutz sollte eingebettet sein in ein betriebliches Gesundheitsförderungskonzept. Es sollten

auch die unterschiedlichen Zielgruppen (Auszubildende, Frauen, Männer) berücksichtigt werden.

- ▶ Zur Festlegung von Verfahrensweisen des Nichtraucherschutzes ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung zu empfehlen (Eckpunkte dafür siehe Anhang auf Seite 18).

### Den Nichtraucherschutz schrittweise gestalten

#### 1. Die Situation im Betriebsrat klären

- Meinungsbildung im Betriebsrat
- Informationen und Beratung einholen
- eine gemeinsame Position entwickeln
- das Ziel formulieren
- die Schwerbehindertenvertretung und gewerkschaftlichen Vertrauensleute einbeziehen

#### 2. Den Arbeitgeber einbeziehen

- Auf die Verpflichtung zum Nichtraucherschutz hinweisen
- Vorschlag für ein Umsetzungskonzept vorlegen
- Auf die Integration des Nichtraucherschutzes in die Gefährdungsermittlung und in die betriebliche Gesundheitsförderung hinwirken
- Betriebsvereinbarung abschließen

#### 3. Belegschaft einbeziehen

- Das Thema Nichtraucherschutz in Abteilungs- und Betriebsversammlungen aufgreifen
- Informationen zum Nichtraucherschutz bereitstellen
- Ist-Zustand über den Nichtraucherschutz feststellen und Erfahrungen, Konflikte und bereits vorhandene Lösungen einbeziehen (z.B. Belegschaftsbefragung)
- Beteiligung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Konzepts „Betrieblicher Nichtraucherschutz“

#### 4. Betrieblichen Arbeitskreis oder Projektgruppe einrichten

- Mitglieder sollten sein: Betriebsrat, Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte. Es sollten aber auch erfahrene Kollegen/innen aus den Arbeitsbereichen oder Abteilungen hinzugezogen werden
- Unterstützung durch externe Fachleute prüfen: insbesondere Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, staatliches Arbeitsschutzamt, andere Beratungsstellen
- Konzept „Nichtraucherschutz im Betrieb“ entwickeln, abstimmen, die Umsetzung begleiten und die Wirksamkeit überprüfen

## 5 Konfliktfeld Nichtraucherschutz

### Konflikte ernst nehmen – Ausgrenzung vermeiden

Das Thema „Rauchen am Arbeitsplatz“ birgt ein hohes Konfliktpotenzial und ist in vielen Betrieben Diskussionsgegenstand von Betriebsversammlungen. Beim Thema Nichtraucherschutz geht es um den Schutz von Nichtrauchern und nicht um den Kampf gegen Raucher. Gerade weil das Thema Konfliktstoff für das Arbeitsklima bietet, sollte gemeinsam nach Lösungen gesucht werden, die Nichtraucher vor ge-

sundheitsgefährdenden Belastungen schützt, ohne die Raucher auszugrenzen.

- ▶ Raucher haben oft ein persönliches Interesse, dass alles so bleibt. Sie argumentieren dann mit Stressbewältigung. Eine typische Situation ist, dass Nichtraucher, die nachdrücklich auf ihre Rechte auf saubere Luft pochen, von Rauchern als „militant“ und „bevormundend“ beschimpft werden. Raucher haben oft Angst vor Prestigeverlust (vor allem Jugendliche) oder als Versager dazu-

stehen, wenn die Raucherentwöhnung abgebrochen wird. Auch die Angst vor Gewichtszunahme kann eine Hürde sein, um das Rauchen nicht aufzugeben.

- ▶ Die Diskussion um den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz schwelt oft unter der Decke, da betriebliche Strategien zu menschengerechten Konfliktlösungen fehlen. Der Nichtraucherschutz wird als individuelles Problem behandelt, die Konfliktlösung wird von den Verantwortlichen an die Arbeitsgruppe oder an die einzelnen rauchenden und nichtrauchenden MitarbeiterInnen abgehoben.
- ▶ Das Ausspielen von Rauchern und Nichtrauchern kristallisiert sich oft um das Konfliktfeld „Raucherpausen“. Rauchern wird unterstellt, sie seien nicht belastbar und leistungsfähig. Nichtraucher fühlen sich ungerecht behandelt, da scheinbar das ungesunde Rauchen noch durch zusätzliche Raucherpausen belohnt wird. In der Vergangenheit war das Zigarettenrauchen gesellschaftlich akzeptiert und die so genannte Raucherpause (die oft auch der Erholung und der Kommunikation diente) gehörte zu einer „guten“ Betriebskultur. Heute – da man um die Gefährlichkeit von Tabakrauch weiß – sollte man Alternativen für diese Form von Stressbewältigung entwickeln. Statt einer Zigarettenpause kann man beispielsweise im Betrieb die „Gesundheitspause“ (Obstessen, Entspannungsübungen usw.) fördern.
- ▶ Der Zusammenhang zwischen Stress, Suchtverstärkung und Nikotinabhängigkeit wird im Betrieb oft ausgeklammert und ist daher auch kein Thema im Arbeitsschutz. Untersuchungen zeigen, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen Rauchverhalten und Arbeitsbelastungen, z.B. bei
  - Nacht- und Schichtarbeit
  - Arbeitsplätze mit hohen Belastungen von Lärm, Hitze, Staub, Chemikalien
  - Unterforderung und Überforderung
  - hohen geistigen/ psychischen Anforderungen an die Konzentration und damit verbundenen Ermüdungen (z.B. Messwartentätigkeit)

- Angst vor Fehlern
- Zeit- und Verantwortungsdruck

- ▶ Raucherecken sind oftmals lieblos gestaltet. Dort, wo Raucherecken oder Raucherinseln eingerichtet werden, müssen bestimmten Anforderungen erfüllt sein: gute Erreichbarkeit, menschenwürdige Ausstattung, eigene Entlüftungsmöglichkeiten, kein Präsentierteller.

### Hilfestellung zur Raucherentwöhnung

Nichtraucher zu werden ist ein Lernprozess, der durch Rückschritte gekennzeichnet werden kann. Vielen Rauchern ist die Einhaltung einer absoluten Tabakabstinenz trotz des festen Vorsatzes und vieler Einzelmaßnahmen der Raucherentwöhnung über lange Zeit nicht möglich. Dies hat viele Gründe, daher müssen bei Konzepten der Raucherentwöhnung sowohl psychische als auch physische Bedingungen des Rauchens berücksichtigt werden. Daher ist zu beachten:

- ▶ keine Diskriminierung von Rauchern, z.B. nicht moralisch abkanzeln, nicht öffentlich bloßstellen, keine Kontrolle des Rauchverhaltens
- ▶ Raucher aber auch nicht in Watte packen, sie/er „ist halt süchtig“
- ▶ sondern Hilfen und Unterstützung geben beim Ausstieg aus der Nikotinabhängigkeit, z.B.
  - spezielle Angebote zur Raucherentwöhnung
  - Sucht-Beratung: telefonische Beratung/ ärztliche Beratung zur Nikotinentwöhnung
  - medikamentöse Unterstützung bei der Raucherentwöhnung (hier sollte man sich vorher kundig machen, welche Wirkungen diese Mittel erzielen und welche Nebenwirkungen sie haben)
  - psychologische Einzelberatung: insbesondere bei einer schweren Nikotinabhängigkeit
  - Selbsthilfegruppen

Der Fagerström-Fragebogen: Selbstbefragung zum eigenen Rauchverhalten		
1	Wann nach dem Aufstehen rauchen Sie Ihre erste Zigarette?	innerhalb von 5 Minuten <input type="checkbox"/> 3
		6-30 Minuten <input type="checkbox"/> 2
		31 bis 60 Minuten <input type="checkbox"/> 1
		nach 60 Minuten <input type="checkbox"/> 0
2	Finden Sie es schwierig, an Orten, wo das Rauchen verboten ist (z.B. Kirchen, Bücherei, Kino), das Rauchen zu unterlassen?	ja <input type="checkbox"/> 1
		nein <input type="checkbox"/> 0
3	Auf welche Zigarette würden Sie nicht verzichten wollen?	die erste am Morgen <input type="checkbox"/> 1
		andere <input type="checkbox"/> 0
4	wie viele Zigaretten rauchen Sie im Allgemeinen pro Tag?	bis 10 <input type="checkbox"/> 0
		11 bis 20 <input type="checkbox"/> 1
		21 bis 30 <input type="checkbox"/> 2
		31 und mehr <input type="checkbox"/> 3
5	Rauchen Sie am Morgen im allgemeinen mehr als am Rest des Tages	ja <input type="checkbox"/> 1
		nein <input type="checkbox"/> 0
6	Kommt es vor, dass Sie rauchen, wenn Sie krank sind und tagsüber im Bett bleiben müssen?	ja <input type="checkbox"/> 1
		nein <input type="checkbox"/> 0
<b>Gesamtpunktzahl</b>		<input type="text"/>
<b>Auswertung:</b> Tabakabhängigkeit <b>gering</b> bei 0 bis 4 Punkten   Tabakabhängigkeit <b>mittel</b> bei 5 bis 6 Punkten   Tabakabhängigkeit <b>stark</b> bei 7 bis 10 Punkten		

- ▶ Raucherentwöhnung wird oft kompensiert durch zusätzliches Essen (mit sichtbarer Gewichtszunahme). Angebote der Krankenkassen beispielsweise zur „Gesunden Ernährung“ sollten dieses Problem aktiv aufgreifen und spezifische Lösungen für aufhörwillige Raucher/innen anbieten.

Nützlich für die innerbetriebliche Diskussion ist auch ein Fragebogen zum Thema Rauchen im Betrieb (siehe Seite 15).

### Rauchverhalten des Betriebsratsgremiums?

Für den Betriebsrat ist der Nichtraucherschutz oft ein heikles und damit ungeliebtes Thema. Vielfach wird auch im Betriebsratsbüro geraucht und es bestehen Ängste seitens

der nichtrauchenden Betriebsräte, sich bei den rauchenden KollegInnen unbeliebt zu machen. Beim Thema Nichtraucherschutz gibt es vielfältige Barrieren:

- ▶ unterschiedliche Auffassungen über das Rauchen am Arbeitsplatz innerhalb des Betriebsrates und innerhalb der Belegschaft
- ▶ Wie gehe ich als Betriebsrat selbst mit eventuell entstehenden Konflikten in der jeweiligen Situation um? Wie kann ich dies möglichst einvernehmlich regeln?
- ▶ Nichtraucherschutz wird als Nebenthema abgetan und heruntergespielt.
- ▶ Es gibt keine Sensibilisierung für das Thema Gefahrstoffe und Tabakrauch.
- ▶ Wenig Einsicht zum eigenen Rauchverhalten.

## 6 Maßnahmen des Nichtraucherschutzes

### Beratung zum Nichtraucherschutz

- ▶ Betriebsarzt
- ▶ Krankenkassen
- ▶ Berufsgenossenschaften
- ▶ staatliches Amt für Arbeitsschutz
- ▶ Gesundheitsamt
- ▶ Bundesvereinigung für Gesundheit

### Minimierung des Tabakrauchs

- ▶ Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung
- ▶ Betriebsvereinbarung „Nichtraucherschutz“
- ▶ Analyse über Tabakrauchen im Betrieb im Rahmen der Gefährdungsermittlung
- ▶ Regelungen zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz:
  - organisatorische Maßnahmen
  - Lüftungstechnische Maßnahmen
  - Qualifizierung von Vorgesetzten
  - Integration sinnvoller Konzepte des Nichtraucherschutzes bei Neu- und Umbauten im Betrieb
  - Raucherbeschränkung / Rauchverbot in bestimmten Räumen: Pausenräume / Kantinen / Teeküchen / Räume mit Publikumsverkehr / Bibliothek / Großraumbüro
  - eigene Pausenräume für Raucher und Nichtraucher
  - Raucherinseln
  - Einzelfallregelungen der Mitarbeiterinnen untereinander

- Vetorecht des Nichtrauchers
- Unterbringung eines oder mehrerer starker Raucher in ein separates Zimmer
- Regelungen für externe Besucher

### Informations- und Motivationsmaßnahmen

- ▶ Informationstage/ Workshop zum Thema Rauchen
- ▶ Wanderausstellung zum Nichtraucherschutz
- ▶ Abschaffung des Zigarettenautomaten
- ▶ Qualifizierung von Multiplikatoren
- ▶ Gesundheitspause statt Zigarettenpause
- ▶ Raucherentwöhnungskurse
- ▶ Raucherberatung
- ▶ Raucher-Selbsthilfegruppe
- ▶ Rauchertagebuch
- ▶ Stressbewältigungsprogramm
- ▶ Ernährungsberatung

### Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen

- ▶ Umfrage zum Erfolg von Maßnahmen zum Nichtraucherschutz
- ▶ Analyse von Problemen / Konflikten bei der Einhaltung der Raucherbeschränkung/ des Rauchverbots?
- ▶ Bewertung von Maßnahmen zur Raucherentwöhnung

## 7 Anhang

Belegschaftsumfrage zum Thema Rauchen im Betrieb	
1	<p>Rauchen Sie zur Zeit?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, täglich  <input type="checkbox"/> Ja, gelegentlich  <input type="checkbox"/> Nein</p>
Wenn Nein, 1.a	<p>Haben Sie jemals (regelmäßig) Zigaretten geraucht?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, regelmäßig  <input type="checkbox"/> Ja, gelegentlich (&lt; 1 Zigarette täglich)  <input type="checkbox"/> Nein, nie</p>
2	<p>Rauchen Sie durchschnittlich am Tag</p> <p><input type="checkbox"/> weniger als 5 Zigaretten?  <input type="checkbox"/> 5 bis 20 Zigaretten?  <input type="checkbox"/> mehr als 20 Zigaretten?  <input type="checkbox"/> Ich rauche keine Zigaretten</p>
3	<p>Wann nach dem Aufwachen rauchen Sie?</p> <p><input type="checkbox"/> Innerhalb von 5 Minuten  <input type="checkbox"/> Innerhalb von 5 bis 30 Minuten  <input type="checkbox"/> Innerhalb von 31 bis 60 Minuten  <input type="checkbox"/> Später als nach 60 Minuten</p>
4	<p>Sind Sie zufrieden mit Ihrem Rauchverhalten?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
5	<p>Haben sie schon einmal ernsthaftversucht, mit dem Rauchen aufzuhören?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
6	<p>Haben sie während der letzten 12 Monatean einem Tag oder mehr nicht geraucht, weil Sie mit dem Rauchen aufhören wollten?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
7	<p>Würden Sie in der nächsten Zeit mit dem Rauchen aufhören, wenn Sie wüssten, wie Sie es erfolgreich und stressfrei schaffen können?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
8	<p>Hätten Sie gerne Hilfe, um sich das Rauchen abzugewöhnen, z.B. eine Beratung, einen Kurs, einen Experten als Ansprechpartner?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

Wenn Ja,

8.a Was würde Ihnen wahrscheinlich helfen, das Rauchen aufzugeben?

- Literatur/Broschüren zum Thema
- Infos über Entwöhnungsmethoden
- Nikotinpflaster/ -kaugummi
- Raucherentwöhnungskurs
- Einzelberatung
- Unterstützung bei der Arbeit, z.B. Maßnahmen zum Stressabbau
- Nichts davon

10 Ist an Ihrem derzeitigen Arbeitsplatz das Rauchen erlaubt?

- Ja  Nein

Wenn Nein

10a Wohin gehen Sie zum Rauchen?

- Gehe zu KollegInnen
- Gehe in den Pausenraum
- Gehe vor die Tür/ zur Toilette
- Gehe in die Kantine
- Ich rauche während der gesamten Arbeitszeit nicht

Quelle: Goecke-Askotchenskii, Rauchfreie Arbeitsplätze

## Raum für Notizen



<b>Stoffe im Haupt- und Nebenstromrauch und ihre Einstufung nach Gefahrstoffverordnung</b>			
<b>Stoff</b>	<b>Hauptstrom (µg/Zigarette)</b>	<b>Verhältnis Neben- zu Haupt- stromrauch</b>	<b>relevante Einstufung des Stoffes nach GefStoffV *</b>
4-Aminobiphenyl	0,003 – 0,005	31 : 1	krebserzeugend (K 1)
Benzol	12 – 48	5 – 10 : 1	krebserzeugend (K 1) erbgutverändernd (M 2) giftig
1,3-Butadien	69	3 – 6 : 1	krebserzeugend (K 1) erbgutverändernd (M 2)
2-Naphthylamin	0,001 – 0,022	30 : 1	krebserzeugend (K 1)
Nickel	0,02 – 0,08	12 – 31 : 1	krebserzeugend (K 1)
Kohlenstoffmonoxid	13.000 – 22.000	2,5 – 4,7 : 1	fruchtschädigend (RE 1) giftig
Benzo[a]pyren	0,038	2,1 – 3,5 : 1	krebserzeugend (K 2) erbgutverändernd (M 2) fortpflanzungsgefährdend (RF 2) fruchtschädigend (RE 2)
Cadmium	0,1 – 0,12	3,6 – 7,2 : 1	krebserzeugend (K 2)
Dimethylnitrosamin	0,01 – 0,04	20 – 100 : 1	krebserzeugend (K 2)
Anilin	0,36	29,7 : 1	krebserzeugend (K 3) giftig (T)
Formaldehyd	70 – 100	0,1 – 50 : 1	krebserzeugend (K 3) giftig ätzend sensibilisierend
Acrolein	60 – 100	8 – 15 : 1	sehr giftig ätzend
Ammoniak	50 – 130	3,5 – 5,1 : 1	giftig ätzend
Blausäure	400 – 500	0,1 – 0,25 : 1	sehr giftig
Nikotin	1.330 – 1.830	2,6 – 3,3 : 1	sehr giftig
<p>* <b>Gefährlichkeitsmerkmale:</b> K 1: Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken   K 2: Stoffe, die beim Menschen als krebserzeugend angesehen werden sollten   K 3: Stoffe mit möglicherweise krebserzeugender Wirkung   M 2: Stoffe, die als erbgutverändernd für den Menschen angesehen werden sollten   RF 2: Stoffe, die als beeinträchtigend für die Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen angesehen werden sollten   RE 1: Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen fruchtschädigend wirken   RE 2: Stoffe, die als fruchtschädigend für den Menschen angesehen werden sollten</p> <p>[1] Begründungen zur Bewertung von Stoffen als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; Passivrauchen; Ausschuss für Gefahrstoffe, Mai 2002. Quelle: Deutsche Forschungsgemeinschaft 1999.</p>			

## **Betriebsvereinbarung „Zum Schutz vor ungewolltem Mitrauchen“**

### **§ 1 Gegenstand und Zielsetzung**

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung des Schutzes der Beschäftigten vor ungewolltem Mitrauchen und vor Auswirkungen von Rauchablagerungen.

Ziele dieser Betriebsvereinbarung sind:

- ▶ Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- ▶ Schutz und Erhaltung der Gesundheit der Nichtraucher/innen durch Abwehr von tabakrauchbedingten Gesundheitsgefahren
- ▶ Verbesserung des Arbeitsklimas und der Arbeitszufriedenheit durch eine handhabbare Regelung von Konflikten
- ▶ Hilfsangebote zur Raucherentwöhnung zur Krankheitsverhütung und Gesundheitsförderung

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Betriebsvereinbarung gilt räumlich für alle Gebäude und Räume, die von der Firma \_\_\_\_\_ genutzt werden.

Diese Betriebsvereinbarung gilt persönlich für alle Beschäftigten der Firma \_\_\_\_\_. Durch eine Hausordnung wird sichergestellt, dass auch Besucher und Gäste an die den Nichtraucherschutz regelnden Vereinbarungen gebunden sind.

### **§ 3 Verkauf von Tabakwaren**

3.1 Im Betrieb aufgestellte Zigarettenautomaten werden abgeschafft. Der Verkauf von Tabakwaren in Kantine, Casino, Kiosk wird eingestellt.

3.2 Findet der Tabakverkauf im Rahmen eines bestehenden Pacht-oder Servicevertragsverhältnisses statt, so wirkt der Arbeitgeber darauf hin, dass der Verkauf zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt wird.

### **§ 4 Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen**

4.1 Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen richten sich sowohl an alle Beschäftigten, wie an spezifische Gruppen. Sie sollen systematisch und regelmäßig wiederkehrend über folgende Inhalte informieren:

- ▶ Gesundheitsrisiken durch Tabakmissbrauch,
- ▶ arbeitsbedingte Ursachen des Nikotinmissbrauchs,
- ▶ Grundsätze, Maßnahmen und Regelungen des Nichtraucherschutzes,
- ▶ Entwöhnungsmöglichkeiten.

4.2 Insbesondere ist Auszubildenden als Teil ihrer Ausbildung systematisch die Möglichkeit zu geben, sich zielgruppengerecht und in angemessenen Formen mit der Thematik auseinander zusetzen. Neben der Information über gesundheitliche und soziale Folgen des Rauchens sind die gezielte Unterstützung des Nichtrauchens und der sozialen Kompetenz hervorzuheben.

4.3 Besondere Bedeutung hat die Sensibilisierung von Beschäftigten in verantwortlichen Positionen für die Ursachen und Folgen von Nikotinmissbrauch sowie ihrer Qualifizierung für den Umgang mit Konfliktregelungen zum Nichtraucherschutz. Bestehende Schulungsmaßnahmen zu „Suchtproblemen“ sind um die Thematik „Rauchen“ zu ergänzen.

## § 5 Primärprävention: Arbeitsbedingte Ursachen von Nikotinmissbrauch

5.1 Auffälliges Konsumverhalten in bestimmten Arbeitsgruppen und Abteilungen ist als Belastungsanzeichen und als Gesundheitsrisiko anzusehen und unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten auf seine Ursachen hin zu untersuchen. Ein erforderlicher Abbau besonderer Belastungen aus der Arbeit, sowie erforderliche Veränderungen des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Kommunikation haben unter Einbezug der betroffenen Beschäftigten zu erfolgen.

5.2 Präventive Maßnahmen des Nichtraucherschutzes sind mit bestehenden Gesundheitsförderungsprogrammen zu verzahnen.

## § 6 Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf, Arbeitsumgebung

Bei der Planung von baulichen, technischen, arbeitsorganisatorischen oder arbeitsplatzbezogenen Maßnahmen und Veränderungen ist gem. § 90 BetrVG der Schutz von Nichtrauchern zu berücksichtigen und rechtzeitig mit dem Betriebsrat zu beraten (z.B. Ent- bzw. Durchlüftung von Arbeitsräumen, Einrichtung rauchfreier Sozial-, Pausenräume und von Rauchzonen).

## § 7 Grundsätze und Maßnahmen des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz

7.1 Schutz vor ungewolltem Rauchen  
In den Räumen und Gebäuden der Firma \_\_\_\_\_ sollte grundsätzlich nicht geraucht werden. Der Arbeitgeber hat für eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu sorgen. Dem Gesundheitsschutz vor Nichtraucher/innen ist Vorrang zu gewähren. Die Beschäftigten der Firma \_\_\_\_\_

haben demgemäß einen Anspruch auf einen tabakfreien Arbeitsplatz. Diesem Verlangen hat der Arbeitgeber in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

In Räumen, die von allen Beschäftigten genutzt werden (z.B. Kantine, Konferenzräume, Bibliothek, Foyer, Aufzügen, Treppenhäusern, Toiletten), wird nicht geraucht.

In Pausen-, -Bereitschafts-, -Ruheräumen, Wartebereichen und Dienstfahrzeugen sorgt der Arbeitgeber für den Schutz vor ungewolltem Mitrauchen.

7.2 Kollektive Beratung und Raucherlaubnisse  
Sind Raucher und Nichtraucher gemeinsam in Arbeitsräumen untergebracht, sollen sie sich unter angemessener Berücksichtigung des Schutzes der Nichtraucher und der Belange der Raucher durch eine gemeinsame Beratung untereinander verständigen.

Können sich Raucher und Nichtraucher auf kein gemeinsames Ergebnis einigen, dann ist Rauchen zu untersagen.

Zum Schutz vor ungewolltem Mitrauchen und vor den Auswirkungen von Rauchablagerungen ist Rauchen in Räumen und an Arbeitsplätzen nur erlaubt, wenn alle dort Beschäftigten es erlauben.

In Konferenz-, Sitzungs-, Besprechungs-, Lehr- und Unterrichtsräumen ist Rauchen zu untersagen.

Bei Sitzungen oder Versammlungen sind regelmäßige (stündliche) Pausen durch die Sitzungs- oder Versammlungsleitung einzuhalten.

Bei Sitzungen, Konferenzen oder Veranstaltungen der Firma \_\_\_\_\_ außerhalb der eigenen Betriebsräume gilt diese Vereinbarung auch für die dortigen Arbeitsräume der Beschäftigten der Firma \_\_\_\_\_.

### 7.3 Recht auf Widerruf und Neuregelung

Einzelne Arbeitnehmer/innen dürfen das gewährte Einverständnis mit dem Rauchen jederzeit widerrufen (z.B. bei Schwangerschaft, gesundheitlicher Beeinträchtigung, anderweitiger Belästigung). Sodann ist unmittelbar neu – mit dem Ziel der Einigung – zu beraten.

### 7.4 Organisatorische Maßnahmen des Nichtrauchererschutzes

Der Arbeitgeber verpflichtet sich im (Betriebsbereich, Ort) Raucherzimmer bzw. Raucherzonen mit besonderer Lüftung einzurichten.

Wenn über Rauchzonen keine Verständigung erzielt werden kann oder dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeit getrennte Arbeitsräume für Raucher und Nichtraucher einzurichten.

## § 8 Ausstiegshilfen für Raucher/innen

8.1 Raucherinnen und Rauchern wird Gelegenheit zur Teilnahme an einem internen Nichtrauchertraining gegeben. Der Arbeitgeber bietet in Abstimmung mit Betriebsrat und Krankenkassen entsprechende Hilfen zur Raucherentwöhnung an. Dieses Angebot findet während der Arbeitszeit statt. Die Kosten trägt, sofern nicht z.B. die Krankenkassen Kosten übernehmen, der Arbeitgeber. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Nichtraucherkursen ist vom Arbeitgeber in zumutbarem Umfang zu erleichtern und zu unterstützen.

8.2 Der Arbeitgeber unterstützt und fördert die Raucher/innenentwöhnung durch Anreize und Sonderleistungen für Nichtraucher (z.B. Sonderurlaub, Prämien, zusätzliche Nichtraucherpausen).

## § 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

## Weiterführende Informationen zum Nichtraucherschutz

- ▶ Bundesvereinigung für Gesundheit (BfGe) e.V., Heilbachstr. 30, 53123 Bonn, Tel. 0228 / 98 72 70, [www.bvgesundheits.de](http://www.bvgesundheits.de), [www.weltgesundheitsstage.de](http://www.weltgesundheitsstage.de). Von der Bundesvereinigung für Gesundheit wird federführend das Projekt „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ begleitet. Gefördert wird das Projekt vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Betriebe können von dort Informationen einholen und sich beraten lassen bei der praktischen Umsetzung des Nichtraucherschutzes: [www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de](http://www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de)  
Beratungshotline 0228 / 9 87 27 17
- ▶ Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.: [www.ni-d.de](http://www.ni-d.de)
- ▶ Rauchertelefon des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg, 06221 / 42 42 00
- ▶ Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Raucherentwöhnung und Gewichtsreduktion WAREG e.V., Berlin, 030 / 7 05 94 96
- ▶ Situationstheater „Rauchfrei am Arbeitsplatz“. Das Theaterstück ist vom Galli-Theater für Betriebe entwickelt worden, in denen der betriebliche Dialog zum Nichtraucherschutz erst angekurbelt werden muss. Angeboten werden Spielszenen, in denen alltägliche Konfliktsituationen rund ums Rauchen und Nichtrauchen dargestellt werden: der Streit unter KollegInnen, Verständigungsprobleme zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat und auch

die Probleme beim Überwinden der „Tabaksucht“. Weitere Informationen: Tel. 030 / 27 59 69 71

- ▶ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.), Rauchfrei am Arbeitsplatz. Ein Leitfaden für Betriebe, Bonn 2002, Bestell-Nummer: 31 040 000
- ▶ Online-Version: [www.bzga.de/bzga\\_stat\(pdf/31040000.pdf](http://www.bzga.de/bzga_stat(pdf/31040000.pdf)
- ▶ Goecke-Askotchenskii, Michaela: Rauchfreie Arbeitsplätze - Informationen und Strategien für die betriebliche Umsetzung (mit CD-ROM), Universum Verlag, 2004
- ▶ Carr, Allen: Endlich Nichtraucher! Der einfache Weg, mit dem Rauchen Schluss zu machen, Goldmann Verlag 1998